

festgesetzte Kredithöhe wird vom Neubauern zusammen mit dem bei ihm verbliebenen Exemplar des Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplanes dem zuständigen genossenschaftlichen Kreditinstitut zwecks Erteilung einer Kreditzusage eingereicht. Der amtliche Bescheid zusammen mit dem Kostenvoranschlags- und Finanzierungsplan bilden die Grundlage für die Kredithergabe durch das Kreditinstitut. Eine Abschrift der schriftlichen Kreditzusage ist der Kreditgenossenschaft vom Antragsteller mit seiner Anerkennung der Kreditbedingungen zuzureichen.

III. Festlegung und Genehmigung der Kredite

(1) Für die Auswahl der zum Bau zuzulassenden und mit Krediten zu versiehenden Neubauern sowie für die Höhe der Kredite und deren Verwendung sind verantwortlich:

- a) in den Gemeinden die Bürgermeister,
- b) in den Kreisen die Landräte,
- c) in den Ländern die Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Genehmigung der Kredite erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung.

IV. Finanzielle Sicherung der Baukosten und Bereitstellung des Kredits

(1) Nach Bauzulassung, jedoch vor Baubeginn, hat der Neubauer die im Finanzierungsplan aufgeführten eigenen Geldmittel auf ein Sonderkonto (Eigenmittel des Neubauern) bei dem kreditausreichenden Kreditinstitut einzuzahlen.

(2) Sollten Eigenmittel durch den Neubauern erst aus späteren Verkaufserlösen beschafft werden können, so ist von ihm eine unwiderrufliche Anweisung an die Erfassungs- und Aufkaufstelle zu geben, daß ein nach Höhe und Entstehungsgrund bestimmter Betrag auf das Sonderkonto überwiesen wird. Seitens der Erfassungsstelle muß diese Anweisung bestätigt werden. Es ist hierbei zu klären, ob die erwarteten Erlöse nicht etwa durch das Früchtepfandrecht oder Ansprüche öffentlich-rechtlicher Körperschaften bereits gebunden sind.

(3) Die verfügbaren Eigenmittel des Bauherrn sind zuerst für die Bezahlung der Baurechnungen einzusetzen. Erst nach Erschöpfung dieser Mittel darf eine Auszahlung für Bau-, Material-, Transport- und anderer Rechnungen aus dem bewilligten Kredit erfolgen.

(4) Die Eigenmittel des Neubauern und danach die Mittel aus dem bewilligten Kredit dürfen nur entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad der Bauten unter Berücksichtigung der Werte der aufgewendeten eigenen Materialien sowie der Eigen- und Gemeinschaftsarbeit verwendet werden. Übersteigt der Geldbedarf den Fertigstellungsgrad, so hat die Kreditgenossenschaft die weitere Ausreichung des Kredits zu sperren und hierüber dem Kreisbauamt sowie der Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank Meldung zu machen. Letztere entscheidet über die weitere Behandlung des Kredites, i

(5) Die für das Baugeschehen verantwortliche Bauleitung meldet ab Baubeginn bis zum 5. jedes Monats den Fertigstellungsgrad am Ende des Vormonats in vom Hundert der Gesamtbaukosten an die Kreditgenossenschaft.

(6) Der eingeräumte Kredit verfällt vier Monate nach Ausfertigung der Kreditzusage, wenn bis dahin das Bauvorhaben nicht begonnen worden ist.

V. Die Ausreichung der Kredite

(1) Die Kreditgenossenschaft verfügt zu Lasten des Sonderkontos (Eigenmittel des Neubauern) sowie des Kreditkontos gemäß der unter Abschnitt IV dargelegten Voraussetzungen nur gegen Vorlage von Rechnungen (in Sonderfällen auch Quittungen) über Leistungen für den betreffenden Bau, sofern diese vom Neubauern selbst schriftlich anerkannt und von der mit der Durchführung und Überwachung des Baues beauftragten Stelle als rechnerisch und sachlich geprüft abgezeichnet sind. Die Rechnungen müssen den Vermerk tragen: „Die Preise entsprechen den behördlichen Bestimmungen.“ Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt von der Kreditgenossenschaft in der Regel durch Überweisungen an den Rechnungsaussteller.

(2) Bezüglich der Kontenführung für jedes einzelne Bauvorhaben bei den Kreditgenossenschaften verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

(3) Bei Abschluß des Baues oder bei Erschöpfung des bewilligten Kreditbetrages schließt die Kreditgenossenschaft das Kreditkonto und teilt dies dem Neubauern schriftlich mit unter Angabe des Beginns der Tilgung für den ausgereichten Kredit. Den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues stellt das Kreisbauamt fest.

(4) Der Kreditnehmer hat dann sofort über die Gesamthöhe des in Anspruch genommenen Kredites der Deutschen Investitionsbank einen Schuldschein auszustellen.

VI. Kreditbedingungen

Die Kredite werden unter folgenden Bedingungen ausgereicht:

1. Die 3% Zinsen für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit sind halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember zu zahlen.
2. Der Kredit ist drei Jahre nach Fertigstellung des Baues bzw. Abschluß des Kreditkontos tilgungsfrei. Die Tilgung beginnt mit 1% alsdann am ersten Tage des nach Ablauf der dreijährigen Frist folgenden Kalenderhalbjahres und steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.
3. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Tilgungsraten mit den Zinsen von dem Schuldner in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten jeweils am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten. Die Verrechnung der Tilgungsbeträge erfolgt jährlich zum Schluß des Kalenderjahres. Die Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat an das den ausgereichten Kredit verwaltende genossenschaftliche Kreditinstitut zu erfolgen.